

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

11. Januar 2006

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung	1
- Bekanntmachung	1
- Bekanntmachung	1
- Stellenausschreibung	2
2. Stadt Stendal	
- Hinweis auf Ersatzbekanntmachung	2
Stadt Stendal / Steuerverwaltung	
Amtliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr und Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2006	2
3. Stadt Stendal Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor vom 11.02.2002 am 19.12.2005	3
4. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung zur Landtagswahl	3
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und deren Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2005	3
5. VGem. Elbe-Havel-Land	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2006	3
6. VGem. Bismark/Kläden	
- Bekanntmachung	4
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Kläden sowie die Entlastung der Verwaltungsleiterin	4
- Bekanntmachung der Gemeinde Grassau über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	4
- Bekanntmachung der Gemeinde Käthen über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	4
- Bekanntmachung der Gemeinde Schorstedt über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	4
- Bekanntmachung der Gemeinde Steinfeld über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	4
- Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Schorstedt	4
- Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Hohenwulsch	4
- Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Garlipp	5
- Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Badingen	5
7. VGem. Arneburg-Goldbeck	
- 1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinden Altenzaun und Lindtorf	5
8. Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde	
- Gemeinschaftsvereinbarung mit Genehmigung	6
9. VGem. „Tangerhütte-Land“	
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte	7
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Demker	7
- Bekanntmachung für die Gemeinde Lüderitz	7
10. Berufsbildende Schulen II des Landkreises Stendal	
- Anmeldefristen zum Schuljahr 2006/07	8
11. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2006	8

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBL. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in Arneburg

zum 01.01.2006 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Arneburg-Goldbeck in Arneburg umfasst die Gemeinden Altenzaun mit OT Osterholz und Rosenhof, Arneburg, Stadt mit OT Dalchau, Baben, Beelitz, Behrendorf mit OT Berge und Giesenslage, Bertkow mit OT Plätz, Eichstedt (Altmark) mit OT Baumgarten, Goldbeck mit OT Möllendorf und Petersmark, Hassel mit OT Chausseehaus und Wischer, Hohenberg-Krusemark mit OT Groß Ellingen und Klein Ellingen, Iden mit OT Busch und Rohrbeck, Klein Schwechten mit OT Häsewig und Ziegenhagen, Lindtorf mit OT Rindtorf, Rochau mit OT Schartau, Sandauerholz mit OT Büttnerhof, Germerslage und Kannenberg, Sanne, Schwarzholz und Werben (Elbe) Stadt mit OT Räbel und Kolonie Neu-Werben.

Stendal, den 16.12.2005

Der Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBL. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde

zum 01.01.2006 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Tangermünde umfasst die Gemeinden Bölsdorf mit OT Köckte, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern, Schellendorf, Storkau mit OT Billberge und Tangermünde, Stadt.

Stendal, den 16.12.2005

Der Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004

(GVBl. LSA S. 454)

über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
23.06.2005	Agrargenossenschaft Miltern e.G. Dorfstraße 46 39590 Miltern	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen einer Größenordnung von bis zu $Q_a = 96\ 800\ \text{m}^3/\text{a}$ zur Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Gemarkung Grobleben	Gemarkung: Grobleben Flur 1, Flurstück 181

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu $Q_a = 96\ 800\ \text{m}^3/\text{a}$ um ein Vorhaben der Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass durch die beantragte Grundwasserförderung in der Größenordnung von bis zu $Q_a = 96\ 800\ \text{m}^3/\text{a}$ erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind.

Gemäß Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA war deshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 2, Nr. 2 zu § 2 Abs. 2 UVPG LSA nicht notwendig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 20.12.2005


Jörg Hellmuth
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Landkreis Stendal Land Sachsen-Anhalt

Bei dem Landkreis Stendal, Land Sachsen-Anhalt, ist die Stelle der/des **ersten Beigeordneten**

neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus 126 Städten und Gemeinden mit 134.651 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 2.423 km². Kreisstadt ist die Stadt Stendal.

Die/Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche/hauptamtlicher Beamtin/Beamtler bestellt.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag am 11.05. 2006.

Die/Der Beigeordnete ist der 1. allgemeine Vertreter des Landrates. Gleichzeitig leitet sie/er das Dezernat I. Zum Aufgabenbereich des Dezernates I gehören folgende Ämter:

- Schulverwaltungs- und Kulturamt
- Bauordnungsamt
- Hoch- und Straßenbauamt
- Umweltamt
- Regiebetrieb

(Änderungen vorbehalten)

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Besoldungsgruppe B 3.

Der Amtsantritt ist bis zum 19. Juni 2006 vorgesehen.

Gesucht wird eine kreative, wirtschaftlichkeitsorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Erfahrungen in Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung. Fundiertes Fachwissen bezogen auf die öffentliche Finanzwirtschaft, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und entsprechende Erfahrungen sind unbedingt erforderlich.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die erforderlichen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen der Landkreisordnung und des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden insbesondere Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte an den

Landrat des Landkreises Stendal

Herrn Jörg Hellmuth

- persönlich -

Hospitalstraße 1-2

39576 Stendal


Die Bewerbungsfrist endet am 21.03.2006.


Jörg Hellmuth
Landrat

Hinweis auf Ersatzbekanntmachung

Die Verordnung der VGem Stendal-Uchtetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Altmark-Park am 08.01.2005 aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wurde im Wortlaut fristwährend im Generalanzeiger vom 28.12.2005 bekanntgemacht.

Stendal, den 04.01.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
Kämmerei

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgeld für das Kalenderjahr 2006 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgeld wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgeld für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B 390 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2006 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2006 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgeld bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgeld betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-klassen

G 1 = 7,84 € = Reinigung 1 x pro Woche

G 2 = 20,32 € = täglich

G 3 = 3,16 € = Reinigung 1 x pro Monat

G 4 = 4,72 € = Reinigung 2 x pro Monat

S 1 = 3,09 € = Reinigung 1 x pro Woche

S 2 = 2,05 € = Reinigung 2 x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgeld ist zu 1/3 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2006 fällig. Jahresbeträge bis zu 15.00 € sind am 15.08.2006 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgeld erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2006 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal, BLZ 810 505 55, Konto-Nr. **301 0000 374.**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

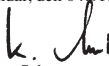
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stendal, den 04.01.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
Kämmerei

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2006 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundsteuer für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundsteuerbescheides.

Die Hundsteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundsteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000

- | | |
|-----------------|----------|
| für den 1. Hund | 42,00 € |
| für den 2. Hund | 84,00 € |
| für den 3. Hund | 120,00 € |

Für jeden weiteren Hund wird ein Aufschlag von 36,00 € erhoben.
Die Hundesteuer ist zu 1/3 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2006 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten (15.02.2006). Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:
Die in 2003 ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundezeichen ihre Gültigkeit. Steuerpflichtigen, bei der die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2006 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal, BLZ 810 505 55, Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stendal, den 04.01.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor vom 11.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

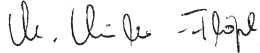
1. Im § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist der Halbsatz „und die nicht unter Nr. 6 fallen“ ersatzlos zu streichen.
2. Im § 7 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
3. Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.385 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als über groß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.800,50 m²) oder mehr überschreitet.
In diesem Sinne überproportionale Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigenden Fläche zu 40 v.H. herangezogen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 07.03.2003 in Kraft.

Wittenmoor, den 19.12.2005


Melanie Müller-Flögel
Bürgermeisterin



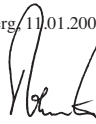
Stadt Havelberg
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 5 und 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden die Ortsleitungen der Parteien der Stadt Havelberg aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Hauptamt der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, Wahlberechtigte aus den Wahlbezirken als Beisitzer für die Wahlvorstände zu den Wahlen zum Landtag am 26. März 2006 vorzuschlagen. Die Vorschlagsfrist endet am 18.01.2006.
2. Gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird auf den § 3 Abs. 3 und 4 sowie auf die §§ 48 Abs. 2 und 49 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Havelberg, 11.01.2006


Poloski
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	erhöht um Euro	um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	675.000		7.045.000	7.720.000
die Ausgaben	535.000		8.450.000	8.985.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		410.000	2.540.000	2.950.000
die Ausgaben		410.000	2.540.000	2.950.000


§ 2
Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.


§ 3
Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 1.631.900 Euro neu festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5
Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 17.11.2005


Vorsitzende des Stadtrates


Bürgermeister

Siegel



1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 12.01. bis zum 20.01.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300, öffentlich aus.

Havelberg, den 11.01.2006


Bürgermeister

VGem. Elbe-Havel-Land Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung
Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA Nr. 72 / 2004, S. 852 ff), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 02. 11. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird:
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.970.700 €
in der Ausgabe auf 1.970.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 35.000 €
in der Ausgabe auf 35.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.


§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftumlage wird auf 152,50 € je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Schönhausen (Elbe), 02. 11.2005


Faller-Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 16.01.2006 bis zum 24.01.2006

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontane-straße 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 22.12.2005


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

VGem. Bismark/Kläden

Bekanntmachung

Die nachstehenden Nachtragssatzungen für das Jahr 2005 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegen die Satzungen in der Zeit vom
16.01.2006 – 25.01.2006

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schwartz
Kämmereiamtsleiterin

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Kläden sowie die Entlastung der Verwaltungsleiterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Verwaltungsleiterin bestätigt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden die Jahresrechnung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Kläden.

Der Verwaltungsleiterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 16.01.2006 – 25.01.2006 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Grassau über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 16.01.2006 - 25.01.2006 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Käthen über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt

der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.
Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 16.01.2006 - 25.01.2006 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Schorstedt über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 16.01.2006 - 25.01.2006 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Steinfeld über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 16.01.2006 - 25.01.2006 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Schorstedt

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schorstedt am 18.10.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.500,00	--	202.800,00	205.300,00
die Ausgaben	2.500,00	--	202.800,00	205.300,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	71.700,00	210.100,00	138.400,00
die Ausgaben	--	71.700,00	210.100,00	138.400,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Punkt 1 des § 6 wird aufgehoben.

Die Punkte 2 und 3 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für eine Nachtragshaushaltssatzung sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

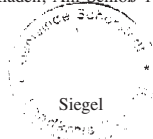
2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

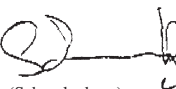
Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden, öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.

Schorstedt, den 18.10.2005



Siegel



(Schmalenberg)
Bürgermeisterin

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Hohenwulsch

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwulsch am 07.11.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes
einschließlich der Nachträge
auf nunmehr
EUR festgesetzt

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	31.800,00	--	337.900,00	369.700,00
die Ausgaben	31.800,00	--	337.900,00	369.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	20.300,00	--	47.000,00	67.300,00
die Ausgaben	20.300,00	--	47.000,00	67.300,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

§ 6

Der Punkt 1 - Sperrvermerk - wird aufgehoben

Die Punkte 2 und 3 - Erheblichkeitsbetrag für Nachträge sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden, öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.



Chlopik
(Chlopik)
Bürgermeisterin

Hohenwulsch, den 07.11.2005

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Garlipp

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Garlipp am 08.11.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes
einschließlich der Nachträge
auf nunmehr
EUR festgesetzt

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	30.200,00	--	175.700,00	205.900,00
die Ausgaben	30.200,00	--	175.700,00	205.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	1.300,00	29.800,00	28.500,00
die Ausgaben	--	1.300,00	29.800,00	28.500,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

§ 6

Die Punkte 1 und 2 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für eine Nachtragssatzung sowie die Festlegungen über die Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden, öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.

Garlipp, den 08.11.2005



Schreiber
(Bürgermeister)

[Signature]

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Badingen

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Badingen am 27.10.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes
einschließlich der Nachträge
auf nunmehr
EUR festgesetzt

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.500,00	--	438.100,00	448.600,00
die Ausgaben	10.500,00	--	438.100,00	448.600,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	122.700,00	232.200,00	109.500,00
die Ausgaben	--	122.700,00	232.200,00	109.500,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

§ 6

Der Punkt 1 des § 6 - Sperrvermerk - wird aufgehoben;

die Punkte 2 und 3 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für Nachträge sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden, öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.



[Signature]
(Blell)
Bürgermeister

Badingen, den 27.10.2005

VGem. Arneburg-Goldbeck

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenzaun in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1 gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal* durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo Nachbarn“* ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenzaun, 12.12.2005

[Signature]
Trost
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Lindtorf** in seiner Sitzung am 25.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1 gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal* durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo Nachbarn“* ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindtorf, 25.11.2005

Ackermann
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde - Gemeinschaftsvereinbarung -

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	
§ 1 Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Gemeinschaftsausschuss	2
§ 4 Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses	3
§ 5 Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft	3
§ 6 Kostenerstattung	3
§ 7 Umlage	4
§ 8 Rechtsnachfolge	4
§ 9 Ortsrecht	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5

Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung schließen die nachstehend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung):

§ 1

Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz

- (1) Die Gemeinden Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern, Schelldorf, Storkau (Elbe) und die Stadt Tangermünde, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde“.
- (3) Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Tangermünde (Trägergemeinde) erfüllt.
- (4) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Tangermünde als Trägergemeinde.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (2) Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden werden der Verwaltungsgemeinschaft nicht zur Erfüllung übertragen. Die Verwaltungsgemeinschaft erledigt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Anstelle des Bürgermeisters entsendet die Trägergemeinde ein Mitglied des Gemeinderates in den Gemeinschaftsausschuss. Der Bürgermeister der Trägergemeinde als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gehört dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister durch den Vertreter im Verhinderungsfall vertreten. Das anstelle des Bürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Gemeinderatsmitglied wird durch ein vom Gemeinderat der Trägergemeinde bestelltes Gemeinderatsmitglied vertreten.
- (3) Das anstelle des Bürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Mitglied und dessen Stellvertreter werden durch den Stadtrat in der ersten Sitzung nach erfolgter Kommunalwahl durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode in den Gemeinschaftsausschuss entsandt. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zu diesem Zeitpunkt tätig.
- (4) Scheidet ein in den Gemeinschaftsausschuss entsandtes Gemeinderatsmitglied aus, entsendet der Gemeinderat unverzüglich ein anderes Mitglied.

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl in jeweils gesonderten Wahlgängen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft

- (1) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten durch die Trägergemeinde für Aufgaben, die ausschließlich für die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Trägergemeinde, wahrgenommen werden, ist vom Einvernehmen des Gemeinschaftsausschusses abhängig.
- (2) Für die Verwaltungsgemeinschaft wird eine Haushaltssatzung nicht erlassen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes entfällt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Haushaltsjahres werden in den Haushaltsplan der Trägergemeinde eingestellt. Die entsprechenden Haushaltsansätze werden zwischen der Trägergemeinde und dem Gemeinschaftsausschuss vereinbart.

§ 6

Kostenerstattung

Die bei der Trägergemeinde durch die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht alle Gemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, entstehenden Kosten sind außerhalb der Umlage nach § 7 von den betroffenen Mitgliedsgemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft zu erstatten, sofern die Aufwendungen nicht für alle Mitgliedsgemeinden anfallen oder wegen ihrer Besonderheit nicht über den der Umlage zugrunde liegenden Einwohnerschlüssel sachgerecht bemessen werden können. Diese Kosten werden nach Abschluss des Haushaltsjahres ermittelt und durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festgesetzt. Die betroffenen Gemeinden zahlen hierauf im laufenden Haushaltsjahr einen Abschlag in Vorjahreshöhe in zwei gleichen Halbjahresraten zum 15. Juni und 15. November. Der Ausgleich wird an dem Zahlungstermin vorgenommen, der der Kostenfestsetzung für das vorangegangene Haushaltsjahr folgt. Die nicht direkt zurechenbaren persönlichen und sächlichen Kosten können durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses pauschalisiert werden.

§ 7

Umlage

- (1) Soweit die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung des Finanzbedarfs bei der Trägergemeinde, der durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 entsteht, von den übrigen Mitgliedsgemeinden eine Umlage, deren Höhe im Einvernehmen mit der Trägergemeinde durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festgelegt wird. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs bleiben diejenigen Kosten unberücksichtigt, die der Trägergemeinde für die Aufgabenwahrnehmung in ihrem Bereich entstehen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der übrigen Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Umlage liegen die Ergebnisse des vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen. Die Umlage wird im Haushaltsplan der Trägergemeinde veranschlagt.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat in zwei gleichen Halbjahresraten zum 15. Juni und 15. November zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung.

§ 8

Rechtsnachfolge

Die Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde tritt im Zeitpunkt ihrer Neubildung die Rechtsnachfolge für die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde an.

§ 9

Ortsrecht

Das Ortsrecht der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gilt, soweit es nicht durch die Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es wirksam ersetzt wird.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2001, Nr. 25, außer Kraft.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft bestätigt und den Text der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen:

Gemeinde/Stadt Datum d. Beschlusses Unterschrift d. Bürgermeisters Dienstsigel

Bölsdorf 30.08.2005



Buch 06.09.2005



Grobleben 26.08.2005



Hämerten	22.09.2005		
Langensalzwedel	16.08.2005		
Miltern	01.09.2005		
Schelldorf	23.08.2005		
Storkau	08.09.2005		
Tangermünde	28.09.2005		

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Tangerhütte**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.02.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. II S. 1653) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 24.11.2005 (GVBl. LSA S. 697), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **15.12.2005** nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 278 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis zum 31. 12. 2006.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Tangerhütte, den 15. 12. 2005


Borstell
Bürgermeister



**Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung
durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
in Halle (Saale) vom 21.12.2005**

Auf Antrag ergeht folgender

Bescheid

- Die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde - bestehend aus der Stadt Tangermünde und den Gemeinden Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern, Schelldorf, Storkau (Elbe) - wird erteilt. Die Regelung des § 8 dieser Vereinbarung wird von der Genehmigung ausgenommen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit Schreiben des Landkreises Stendal vom 13.10.2005, hier eingegangen am 14.10.2005, übersandte dieser die geänderte Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde nebst den Unterlagen für die formelle Prüfung zur Genehmigung.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben die Erweiterung sowie die sonstigen Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens beschlossen.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt Tangermünde	Beschluss-Nr.: 105/13-X/05	vom 28.09.2005
Gemeinde Bölsdorf	Beschluss-Nr.: 19-07/05	vom 30.08.2005
Gemeinde Buch	Beschluss-Nr.: 23-09/05	vom 06.09.2005
Gemeinde Grobleben	Beschluss-Nr.: 01-07-05	vom 26.08.2005
Gemeinde Hämerten	Beschluss-Nr.: 27-11-05	vom 22.09.2005
Gemeinde Langensalzwedel	Beschluss-Nr.: 16-08-05-02	vom 16.08.2005
Gemeinde Miltern	Beschluss-Nr.: 02-08/05	vom 01.09.2005
Gemeinde Schelldorf	Beschluss-Nr.: 01-09-05	vom 23.08.2005
Gemeinde Storkau (Elbe)	Beschluss-Nr.: 24-09-05	vom 08.09.2005

Gemäß den §§ 76 Abs. 4, 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz (VerwModGrG) vom 27.02.2003 (GVBl. LSA S. 40 ff.) i.V.m. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA S. 352) bedarf die Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach formeller Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen wurden die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst. Im Ergebnis der materiellen Prüfung wurde Nachfolgendes festgestellt. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Neubildung, sondern lediglich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde um die Gemeinde Storkau (Elbe), so dass die in § 8 getroffene Regelung zur Rechtsnachfolge einer rechtlichen Grundlage entbehrt. Darauf abstellend ist § 8 nicht genehmigungsfähig. Darüber hinaus wurden keine Verstöße gegen materielles Recht festgestellt.

Die geänderte Gemeinschaftsvereinbarung zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde - bestehend aus der Stadt Tangermünde und den Gemeinden Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern, Schelldorf, Storkau (Elbe) - ist folglich mit Ausnahme des § 8 zu genehmigen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweis:

Die geänderte Vereinbarung tritt erst zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mit dieser Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Im Auftrag


Abmann

**Bekanntmachung der Gemeinde Demker
über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung
der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 12.01. bis 20.01.2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, den 19.12.2005


Fischer
Bürgermeisterin



Landesbetrieb Bau Land Sachsen-Anhalt
Niederlassung Süd
Bereich Straßenbau und -betrieb
Fachgruppe 41
Zöberitzer Straße 10
06188 Peißen

**Bekanntmachung
für Gemeinde Lüderitz**

Planung für A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt, Vorbereitungsuntersuchungen zur Planung im Bereich Colbitz, Burgstall und Lüderitz
VKE 1.3 AS Colbitz (B 189) bis AS Burgstall (L 29)
VKE 1.4 AS Burgstall (L 29) bis AS Lüderitz (L 30)

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in den Gemeinden **Colbitz, Dolle, Cröchern, Burgstall, Lüderitz und Windberge** zur Vorbereitung der weiteren Planung des o.g. Bauvorhabens folgende notwendige

Baugrunduntersuchungen und Voruntersuchungen zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung

durchführen zu lassen.

Dazu ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken der

- Gemarkung Colbitz (Flure 1 und 13)
- Gemarkung Cröchern (Flur 1)
- Gemarkung Burgstall (Flur 1, 6 und 7)
- Gemarkung Dolle (Flur 2, 3 und 7)
- Gemarkung Lüderitz (Flur 2, 3 und 5)
- Gemarkung Windberge (Flur 5)

in der Zeit von **Januar bis Dezember 2006** die vorgenannten Vorarbeiten durchzuführen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale), auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straßen entschieden.

Wir hoffen auf Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau LSA, Niederlassung Süd, Bereich Straßenbau und -betrieb, Zöberitzer Straße 10 in 06188 Peißen**, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag

Kaiser

**Berufsbildende Schulen II
des Landkreises Stendal
Schillerstr. 4
39576 Stendal**

**Anmeldefristen zum Schuljahr 2006/2007
für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II
des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal**

Bildungsgang	Anmeldung bis zum
Berufsschule in den Berufsfeldern	ohne Fristsetzung; Anmeldung durch Ausbildungsbetrieb nach Abschluss des Ausbildungsvertrages
• Wirtschaft und Verwaltung	
• Gesundheit	
• Körperpflege	
• Ernährung und Hauswirtschaft	
Fachgymnasium	
• Wirtschaft	15. März 2006
• Technik	15. März 2006
• Gesundheit und Soziales	15. März 2006
Fachoberschule	
• Wirtschaft	15. März 2006
3-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss	
• Physiotherapie	01. März 2006
• Bürokommunikation	15. März 2006
2-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss	
• Kinderpflege	15. März 2006
• Kosmetik	15. März 2006
• Sozialassistent	15. März 2006
• Wirtschaftsassistent - Bürowirtschaft	15. März 2006
1-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss	
• Altenpflegehilfe	15. März 2006
1-jährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht *	
• Ernährung	15. März 2006
1-jährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt	
• Sozialpflege	15. März 2006
Berufsgrundbildungsjahr	
• Ernährung/Hauswirtschaft	15. März 2006
• Körperpflege *	15. März 2006
Berufsvorbereitungsjahr	
• Ernährung/Hauswirtschaft und Textiltechnik	15. März 2006
• Ernährung/Hauswirtschaft und Körperpflege *	15. März 2006

* Aufnahme nur nach Genehmigung des Bildungsganges durch das Landesverwaltungsamt Magdeburg möglich.

Hinweis: Spätere Anmeldungen sind möglich. Sie können jedoch nur noch im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Auch bei Mehrfachbewerbungen werden nur komplette Bewerbungsunterlagen bearbeitet.

Hagge
Schulleiter

Wasserverband Stendal-Osterburg

**Wirtschaftsplan des Wasserverbandes
Stendal-Osterburg für das Jahr 2006**

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2005 folgenden Wirtschaftsplan 2006 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
	€	€	€
Aufwand	7.281.000	11.499.000	18.780.000
Ertrag	7.281.000	11.499.000	18.780.000

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 11.965.000 € veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.774.000 € und auf die Abwasserentsorgung 8.191.000 €. Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Vermögensumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2006 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 €/Einwohner, insgesamt 1.434.772,00 €.

4. Kassenkredite (Artikel 2 EigBG, § 110 GO LSA i.V.m. § 102 (GO LSA))

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Osterburg, den 01.12.2005

Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2006 für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2000 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 30.11.2005 beschlossene Wirtschaftsplan 2006 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2006 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2006 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 30.01.2006 bis 10.02.2006 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Biltgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 01.12.2005

Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Schröder
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31